



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 11. Oktober 2021

Name Valeria Storm-Raiser

Durchwahl 0711/123-3821

Aktenzeichen 35-5011.2-005.01/6

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales BW

## Nachrichtlich

Landkreistag BW  
Städtetag BW

Ministerium für Landesentwicklung und Woh-  
nen (Wohngeld)  
Justizministerium (Prozesskostenhilfe, Asyl-  
bewerberleistungsgesetz)

## **Regelbedarfsermittlungsgesetz** **Regelsätze zum 1. Januar 2022**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBSFV 2022) erlassen. Der Bundesrat hat ihr am 08. Oktober 2021 zugestimmt. Die Regelbedarfsstufen werden zum 1. Januar 2022 um 0,76 Prozent erhöht (§ 1 RBSFV 2022):

### **1. Regelsätze ab 1. Januar 2022**

#### **Regelbedarfsstufe 1**

**449 Euro**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

**Regelbedarfsstufe 2** **404 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

**Regelbedarfsstufe 3** **360 Euro**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

**Regelbedarfsstufe 4** **376 Euro**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 5** **311 Euro**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 6** **285 Euro**

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

**2. Barbeträge ab 1. Januar 2022 für volljährige Heimbewohner**

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit ab 1. Januar 2022 **121,23 Euro**.

Zum Barbetrag für Minderjährige vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach

dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW) vom 3. Dezember 2019 (GABl. 2019 Seite 458).

### **3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII**

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 1. Januar 2021 **898 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **315 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet) betragen.

### **4. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser**

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher nicht mehr zulässig.

Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Abs. 2 SGB XII installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Abs. 4 SGB XII anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils

<b>Mehrbedarf</b>	<b>in Prozent</b>	<b>in Euro</b>
Regelbedarfsstufe 1	2,3	10,33 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	9,29 Euro
Regelbedarfsstufe 4	1,4	5,26 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3,73 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	2,28 Euro

Höhere Aufwendungen sind abweichend von § 37 Abs. 7 Satz 2 SGB XII nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

## 5. Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

Nach § 27a Absatz 4 SGB XII ist bei Abzugsbeträgen zur Vermeidung von Doppelleistungen ab 1. Januar 2017 auf diejenigen Beträge abzustellen, die sich aus §§ 5 und 6 RBEG ergeben. Damit wird ab dem 1. Januar 2022 auf die jeweils maßgebliche Abteilung der EVS 2018 Bezug genommen. Die Beträge dürfen nicht fortgeschrieben werden, da ein Verweis auf § 7 RBEG nicht erfolgt.

Aus der Abteilung 04 der EVS 2018 ergeben sich für die jeweiligen Regelbedarfsstufen folgende Beträge für Haushaltsenergie (wie im Vorjahr):

Regelbedarfsstufe 1	35,30 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent aus Regelbedarfsstufe 1)	31,77 Euro
Regelbedarfsstufe 4	18,43 Euro
Regelbedarfsstufe 5	13,35 Euro
Regelbedarfsstufe 6	7,80 Euro

## 6. Ernährungsanteile in den neuen Regelsätzen

Auch hier gilt, dass die Anteile für Ernährung unmittelbar aus den Abteilungen 01/02 der EVS 2018 entnommen werden müssen. Eine Fortschreibung erfolgt auch hier nicht.

Für einen Erwachsenen (**Regelbedarfsstufe 1**) betragen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für

Nahrungsmittel und Getränke insgesamt	150,93 Euro,
davon entfallen auf Nahrungsmittel	134,90 Euro und
auf Getränke	16,03 Euro

(vgl. dazu BT-Drucks. 19/22750, Seite 22 f.).

Bei 30 Monatstagen sind für

Nahrungsmittel täglich	4,50 Euro bzw.
Nahrungsmittel mit Getränken täglich	5,03 Euro enthalten.

Auf das Mittagessen entfallen entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung zwei Fünftel dieser Beträge. Der Anteil beträgt daher

für das Mittagessen	<b>1,80 Euro</b> bzw.
für das Mittagessen mit Getränken	<b>2,01 Euro.</b>

Für **Regelbedarfsstufe 2** beträgt der Anteil rechnerisch für  
Nahrungsmittel und Getränke 135,84 Euro,  
davon entfallen auf Nahrungsmittel 121,41 Euro und  
auf Getränke 14,43 Euro.

Bei 30 Tagen sind für  
Nahrungsmittel täglich 4,05 Euro bzw.  
Nahrungsmittel mit Getränken 4,53 Euro enthalten.  
Auf das Mittagessen entfallen damit **1,62 Euro** bzw.  
für Mittagessen und Getränke **1,81 Euro**.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Träger der Sozialhilfe gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Vera Dettenborn